

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG  
für die Stadtbahnstrecke B-Nord: Haltestelle Großer Kolonnenweg  
Aktenzeichen: 4152-30161-86**

**I.**

Die infra Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH hat für das o. g. Planfeststellungsverfahren die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst den barrierefreien Ausbau der Haltestelle Großer Kolonnenweg auf der Stadtbahnlinie 2, welche die hannoverschen Stadtteile Vahrenwald, Vahrenheide und Sahlkamp erschließt. Der barrierefreie Ausbau des öffentlichen Nahverkehrsnetzes ist Schwerpunkt der Ausbaumaßnahmen der Region Hannover. Dieser Streckenast der Linie 2 ist bereits seit Ende der 1970er Jahre mit Hochbahnsteigen ausgerüstet, allerdings entsprechen die Zuwegungen und Rampen nicht mehr dem heutigen Stand der Technik und sind nicht vollständig barrierefrei, sodass eine Nachrüstung erforderlich wird. Für den Betrieb mit Drei-Wagen-Zügen der Fahrzeugtypen TW 2000, TW 3000 oder TW 4000 sind Bahnsteiglängen von 70 m Nutzlänge notwendig. Auf dem Streckenast B-Nord, auf dem die Stadtbahnlinie 2 verkehrt, verfügen acht vorhandene Haltestellen (Großer Kolonnenweg, Reiterstadion, Vahrenheider Markt, Papenwinkel, Zehlendorfweg, Tempelhofweg, Bahnstrift und Alte Heide) über Hochbahnsteige mit jeweils 60 m Nutzlänge, welche für den Halt von Zwei-Wagen-Zügen ausgelegt sind. Aufgrund der steigenden Fahrgastnachfrage und des dafür erforderlichen Einsatzes längerer Stadtbahnzüge der neueren Fahrzeugtypen TW 2000 bis TW 4000 besteht die Notwendigkeit, die bestehenden Hochbahnsteige um je 10 m, auf eine Nutzlänge von 70 m zu verlängern. Die vorhandenen Hochbahnsteige sind mittlerweile über 40 Jahre alt und sanierungsbedürftig, sodass die Seitenhochbahnsteige nicht nur verlängert werden, sondern auch grundhaft saniert werden müssen.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Die UVP-Pflicht ergibt sich bei Änderungsvorhaben aus § 9 UVPG. Wenn für das Änderungsvorhaben nach Anlage 1 zum UVPG eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, ist gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 UVPG eine Vorprüfung durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 3 S. 2 UVPG). Für das beantragte Änderungsverfahren ist gemäß § 9 Abs. 3 UVPG i.V.m. Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG (Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörigen Betriebsanlagen) eine allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen, da keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind. Gemäß § 14 a Abs. 1 Nr. 3 UVPG bedarf die Änderung eines Schienenweges oder einer sonstigen Bahnbetriebsanlage nach den Nummern 14.7, 14.8 und 14.11 der Anlage 1 keiner Umweltverträglichkeitsprüfung, soweit sie eine Einzelmaßnahme darstellt, die lediglich aus dem barrierefreien Umbau oder der Erhöhung oder Verlängerung eines Bahnsteigs besteht. Neben dem barrierefreien Umbau und der Verlängerung des

Bahnsteiges ist die grundhafte Sanierung des Hochbahnsteiges geplant, sodass nicht von einer Einzelmaßnahme nach § 14 a Abs. 1 Nr. 3 UVPG ausgegangen werden kann. Daher kommt § 14 a Abs. 1 Nr. 3 UVPG nicht zur Anwendung.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand der Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 UVPG), des Standorts des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 UVPG) sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 3 UVPG) durchgeführt.

Dabei wurden die von der infra Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

## II.

Das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beansprucht Grundstücke in der Landeshauptstadt Hannover.

## III.

### 1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

#### 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Vahrenwald der Landeshauptstadt Hannover (LHH) und umfasst den Abschnitt der Stadtbahntrasse im Bereich der Haltestelle Großer Kolonnenweg. Die Stadtbahntrasse mit vorhandenem Hochbahnsteig verläuft ostseitig des Straßenraumes des Großen Kolonnenweges zwischen Vahrenwalder Straße und Mittellandkanal. Die Kanalbrücke befindet sich in ca. 100 m Entfernung.

Beidseits des Verkehrsraumes Großer Kolonnenweg erstrecken sich gewerblich genutzte Bereiche (Gewerbe- und Kerngebiete). Die Berufsbildende Schule Justus-von-Liebig-Schule befindet sich an der Ecke Windausstraße / Großer Kolonnenweg. Das Schulgelände ist zum Großen Kolonnenweg hin durch eine raumprägende, lineare Gehölzpflanzung abgeschirmt.

Die infra plant die Verlängerung der beiden Seitenhochbahnsteige der Haltestelle „Großer Kolonnenweg“ von 60 m auf 70 m, damit zukünftig auch längere Stadtbahnzüge der neueren Fahrzeugtypen TW 2000 bis TW 4000 auf der Strecke fahren können. Da die bestehenden Seitenhochbahnsteige aus den 70er Jahren sanierungsbedürftig sind und die Rampen und Zuwegungen nicht den heutigen Ansprüchen an Barrierefreiheit entsprechen, erfolgt ein Ersatzneubau. Aktuell befinden sich am südlichen Ende der Hochbahnsteige Rampen sowie Treppen und am nördlichen Ende nur Treppen, um auf die Hochbahnsteige zu gelangen. Zusätzlich gibt es eine Treppe südöstlich des stadtauswärtigen Hochbahnsteigs. Aufgrund der Verlängerung der Hochbahnsteige in stadtein- und stadtauswärtiger Richtung müssen auch die Rampen und Treppen sowie die Fußwegequerungen versetzt werden.

Die geplanten Hochbahnsteige (Ersatzneubauten) sind an der schmalsten Stelle 2,5 m breit und damit auf das erforderliche Mindestmaß reduziert.

Das Vorhaben führt zum Verlust eines Baumes. In Abstimmung mit der Landeshauptstadt Hannover ist die Pflanzung von acht Bäumen vorgesehen.

Baustelleneinrichtungsflächen sind auf versiegelten Flächen im Straßenraum Großer Kolonnenweg vorgesehen.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Ein Zusammenwirken mit Ausführungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben und Tätigkeiten besteht nicht.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Es handelt sich um Boden von allgemeiner Bedeutung. Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz kommen nicht vor. Der geschätzte Umfang der Neuversiegelung beträgt 170 m<sup>2</sup>. Anlagebedingt werden etwa 111 m<sup>2</sup> bisher nicht versiegelten Bodens vollständig versiegelt und 77 m<sup>2</sup> werden entsiegelt, sodass eine Netto neuversiegelung von 34 m<sup>2</sup> entsteht.

Baustelleneinrichtungsflächen sind auf versiegelten Flächen im Straßenraum Großer Kolonnenweg geplant. (**Schutzgut Boden**).

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu befürchten. In der Umgebung befinden sich keine empfindlichen Oberflächengewässer. Die Neuversiegelung von 81 m<sup>2</sup> Vegetationsfläche sowie die vollständige Versiegelung von teilversiegelten Flächen führt zu einer Reduzierung der Versickerungsmengen von Niederschlagswasser. Da die neu versiegelte Fläche relativ gering ist und Entsiegelungsmaßnahmen geplant sind, können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grundwasser (mengenmäßiger Zustand des Grundwasserkörpers/ Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate) ausgeschlossen werden. (**Schutzgut Wasser**).

Durch das Vorhaben können Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima / Luft – wie Erhöhung der Luftschadstoffe, Beeinträchtigung der Funktion von Kaltluftentstehungsgebieten - ausgeschlossen werden, so dass auf eine Betrachtung dieses Schutzgutes verzichtet werden kann. (**Schutzgut Luft und Klima**).

Die Kartierung der Biotoptypen erfolgte am 01.02.2024 nach dem Kartierschlüssel von DRACHENFELS (2021) und umfasst das geplante Baufeld (Planfeststellungsgebiet) sowie angrenzende planungsrelevante Vegetationsstrukturen. Das Plangebiet ist geprägt durch versiegelte Verkehrsflächen, Stadtbahntrasse mit Seitenhochbahnsteigen, Fuß- und Radwege sowie die angrenzende gewerblich genutzte Bebauung. Im Bereich der Hochbahnsteige ist der Gleiskörper durch sickerfähiges Pflaster befestigt. Südlich und nördlich der Haltestelle sind die Fuß- und Radwegquerungen mit Betongroßflächen vollständig versiegelt. Daran angrenzend ist der Bahnkörper als Schottergleis ausgebildet. Nördlich der Haltestelle befindet sich in dem 3,0 m breiten Rasenstreifen zwischen Stadtbahntrasse und Straßenraum eine Ahorn-Baumreihe, die sich bis zur Kanalbrücke fortsetzt. Die mit Bäumen und Sträuchern bestandene Böschung zwischen Bahntrasse und Fußweg zum Mittellandkanal wird im Eingriffsbereich hauptsächlich durch Brombeere (*Rubus spec.*), Liguster (*Ligustrum vulgare*) und Schneebeere (*Symphoricarpos albus*) bestimmt. Im Zuge der Maßnahme muss ein Ahorn-Baum (*Acer spec.*) mit einem Stammumfang von 78 cm gefällt werden. Während der Bauphase kann es durch Lagerung von Materialien, Befahren im Wurzelbereich oder Abgrabungen / Ausschachtungen im Wurzelbereich, Stammverletzungen etc. zu einer Gefährdung von Bäumen kommen. Der Verlust von Biotoptypen mit geringer Bedeutung für den Naturschutz wie ruderalisierter Artenarmer Scherrasen und Ziergehölze wird nicht als erhebliche Beeinträchtigung gewertet. Um sicherzustellen, dass der Eingriff in den Baumbestand auf das nicht vermeidbare Maß beschränkt bleibt und keine negativen Folgen zurückbleiben, werden die Vorschriften der R SBB (Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) und der DIN 18.920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) eingehalten und in die Ausschreibung für die Baumaßnahme aufgenommen. (**Schutzgut Pflanzen**).

Durch die Fällung eines Ahorn-Baumes sowie von Gehölzen auf der Dammböschung östlich der Stadtbahntrasse können Brutvögel bzw. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein.

Individuenverluste von brütenden Vögeln oder von Jungtieren im Zuge der Baufeldräumung sowie Störungen während der Brutzeit und Jungenaufzucht können durch die Fällung des Einzelbaumes und die Beseitigung von Sträuchern außerhalb der Brutzeit vermieden werden. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 Nr.1 und 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Der zu fällende Baum weist keine potenziell geeigneten Höhlen oder Spalten als Quartier für Fledermäuse auf. Somit ist das Vorkommen bzw. eine Betroffenheit von Fledermausarten nicht zu erwarten; daher kein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG (**Schutzgut Tiere**).

Das Plangebiet ist geprägt durch die versiegelten Verkehrsflächen und die Baumreihe zwischen Fahrbahn und Stadtbahntrasse sowie die angrenzenden gewerblich genutzten, mehrgeschossigen Gebäude, die Gehölzpflanzungen entlang des Schulgrundstücks und auf den Dammböschungen beidseits des Verkehrsraumes sowie die Brücke über den Mittellandkanal. Die Ahorn-Reihe und die älteren Gehölze angrenzend an das Plangebiet stellen raumprägende Vegetationsstrukturen dar. Der östlich der Stadtbahntrasse verlaufende Weg stellt eine wichtige Verbindung zum Mittellandkanal dar. Während der ca. einjährigen Bauzeit kommt es zu Beeinträchtigungen des Landschafts- und Stadtbildes durch Baustellenverkehr und -maschinen. Aufgrund der temporären Bauzeit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Stadtbildes gegeben. Der Verlust von einem Baum der insgesamt raumprägenden Ahorn-Baumreihe wird nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Stadtbildes gewertet, da die visuelle Wirkung der Baumreihe erhalten bleibt. Die Nutzung des Fuß- und Radweges zum Mittellandkanal wird während der Bauarbeiten beeinträchtigt, allerdings besteht auf der westlichen Seite des Großen Kolonnenweges ein weiterer Zugang zum Kanal. Demnach sind weder baubedingt, noch anlagenbedingt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten (**Schutzgut Landschaft**).

- 1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)  
Die Erzeugung von Abfällen ist nicht zu erwarten.
- 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen  
Das Entstehen von Umweltverschmutzungen und Belästigungen ist nicht zu erwarten.
- 1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:  
Derartige Risiken bestehen nicht.
- 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft  
Derartige Risiken bestehen nicht.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

- 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Beidseits des Verkehrsraumes Großer Kolonnenweg erstrecken sich gewerblich genutzte Bereiche (Gewerbe- und Kerngebiete). Die Berufsbildende Schule Justus-von-Liebig-Schule befindet sich an der Ecke Windausstraße / Großer Kolonnenweg. Das Schulgelände ist zum Großen Kolonnenweg hin durch eine raumprägende, lineare Gehölzpflanzung abgeschirmt.

Der Planungsraum ist durch verkehrsbedingte Schallimmissionen (Schienen- und Kfz-Verkehr) beeinträchtigt. Aufgrund der Vorbelastung des Gebietes (hoher Versiegelungsgrad, hohe Verkehrs- und Lärmbelastung) handelt es sich nicht um einen empfindlichen Standort.

- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Oberflächengewässer befinden sich nicht im Plangebiet.

Gemäß der Wasserrahmenrichtlinie gehört der Wasserkörper zur „Wietze / Fuhse Lockergestein“. Sein chemischer Zustand wird als „schlecht“ bewertet, sein mengenmäßiger Zustand als „gut“.

Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist als gering eingestuft.

Im Plangebiet ist die potenzielle Grundwasserneubildungsrate - als wesentliche Voraussetzung für die Erhaltung und Erneuerung der Grundwasservorräte - mit 0 bis 50 mm/a - als sehr gering einzustufen.

Das betroffene Gebiet weist keine besonderen natürlichen Ressourcen auf. Es wird in keine nennenswerten Tiere, Pflanzen oder Böden eingegriffen.

- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

- 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet.

- 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes.

- 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Nationalparks oder nationalen Naturmonument.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete liegen nicht vor.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Naturdenkmäler sind nicht ersichtlich.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG

Es sind keine geschützten Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen betroffen.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Gesetzlich geschützte Biotope werden nicht beeinträchtigt.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Das Plangebiet befindet sich nicht in entsprechenden Schutzgebieten.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Das Plangebiet ist kein Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)

Ein solches Gebiet liegt nicht vor.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden, sind nicht betroffen.

2.3.12 weitere in den §§ 23 bis 29 BNatSchG genannte Schutzgebiete (z. B. Naturparke nach § 27 BNatSchG)

Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen.

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Vahrenwald der Landeshauptstadt Hannover und umfasst den Abschnitt der Stadtbahntrasse im Bereich der Haltestelle Großer Kolonnenweg.

Die Stadtbahntrasse mit vorhandenem Hochbahnsteig (HBS) verläuft ostseitig des Straßenraumes des Großen Kolonnenweges zwischen Vahrenwalder Straße und Mittellandkanal. Die Kanalbrücke befindet sich in ca. 100 m Entfernung.

Beidseits des Verkehrsraumes Großer Kolonnenweg erstrecken sich gewerblich genutzte Bereiche (Gewerbe- und Kerngebiete). Die Berufsbildende Schule Justus-von-Liebig-Schule befindet sich an der Ecke Windausstraße / Großer Kolonnenweg. Das Schulgelände ist zum Großen Kolonnenweg hin durch eine raumprägende, lineare Gehölzpflanzung abgeschirmt.

Der Planungsraum ist bereits durch verkehrsbedingte Schallimmissionen (Schienen- und Kfz-Verkehr) beeinträchtigt. Während der Bauphase können zeitlich und örtlich begrenzt Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Einsatz von Baumaschinen auftreten. Darüber hinaus ist mit keinen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme zu rechnen. Durch die bereits vorhandene räumliche Situation ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für Menschen im Vorhabenbereich zu rechnen, da die Straßenbahn bereits regelmäßig an dem Bahnsteig verkehrt und weder eine Änderung des Fahrplanes noch des Gleisbettes geplant ist.

- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Die geplante Maßnahme hat keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zur Folge.

- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich Schwere und Komplexität innerhalb des Wirkungsbereiches zu erwarten. Es sind keine erheblich nachteiligen bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen zu erwarten.

- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die Maßnahme hat keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter.

- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Maßnahme hat keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter.

- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Das Vorhaben hat keinerlei Auswirkungen auf bestehende oder zugelassene Vorhaben.

- 3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Damit die Auswirkungen wirksam verhindert werden können, sind landschaftspflegerische Maßnahmen geplant. Für die durch das Bauvorhaben potentiell gefährdeten Bäume werden die Schutzmaßnahmen der R SBB bzw. DIN 18.920 eingehalten. Der gesamte unversiegelte Kronenbereich der Bäume ist mit ortsfesten Zäunen gegen baubedingte Beeinträchtigungen zu schützen.

Notwendige Gehölzeinschläge und Baumschnittmaßnahmen sind gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Hierdurch wird garantiert, dass artenschutzrechtlich relevante Brutvogelarten während der Brutzeit nicht gestört, verletzt oder getötet werden.

Für den Umgang mit Bodenaushub und mineralischen Abfällen gelten die Vorschriften der DIN 18.300. Der Oberboden im Bereich der geplanten Überbauungen muss bis zum Wiedereinbau sachgerecht gelagert und getrennt werden. Die zurückgebauten mineralischen Stoffe sind je nach Klassifizierung des Materials wiederzuverwenden oder zu deponieren.

Eine Lagerung von Baumaterialien ist auf den zukünftigen Pflanz- und Rasenflächen nicht gestattet.

Als Ausgleich für den Verlust des Ahorn-Baumes besteht ein Kompensationsbedarf von zwei Bäumen (Kompensationsfaktor 1:2).

Die Pflanzung der beiden Einzelbäume erfolgt in der Rasenfläche westlich des stadteinwärtigen Seitenhochbahnsteigs südlich der Bischof-von-Ketteler-Straße teilweise kompensiert.

Die weiteren sechs Baumpflanzungen im Plangebiet stehen für die Kompensationserfordernisse anderer Vorhaben zur Verfügung.

Für die Neuversiegelung von 170 m<sup>2</sup> Boden (Grundfläche) mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz (berücksichtigte Fläche: 111 m<sup>2</sup>) werden 79 m<sup>2</sup> Grundfläche im Plangebiet entsiegelt. Da vor Ort keine weiteren Entsiegelungsflächen zur Verfügung stehen, werden von dem Entsiegelungsplus von 371 m<sup>2</sup> an der Haltestelle Wiesenau in der Vahrenwalder Straße 34 m<sup>2</sup> diesem Vorhaben zugerechnet.

#### IV.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen

Wie unter den Punkten 1 und 2 dargestellt, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich Schwere und Komplexität innerhalb des Wirkungsbereiches nicht zu erwarten. Es sind keine erheblichen nachteiligen bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen angrenzender



Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen zu erwarten. Durch die jetzt schon vorhandene räumliche Situation, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für Menschen im Vorgabenbereich durch die Maßnahme zu rechnen.

Abschließend ist nach überschlägiger Vorprüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben zwar erhebliche aber keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV  
- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 22.04.2024

gez.

Funk